



Brüssel, den 20. Mai 2016
(OR. en)

9241/16

EF 126
ECOFIN 472
DELACT 84

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 19. Mai 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2016) 2887 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 19.5.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für den Zugang zu vorgeschriebenen Informationen auf Unionsebene

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 2887 final.

Anl.: C(2016) 2887 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.5.2016
C(2016) 2887 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.5.2016

**zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für den Zugang zu vorgeschriebenen
Informationen auf Unionsebene**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Richtlinie 2013/50/EU wurde die Transparenzrichtlinie (2004/109/EG) geändert und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) aufgefordert, ein Europäisches elektronisches Zugangsportal (EEZP) für in der Transparenzrichtlinie vorgeschriebene Informationen zu entwickeln und zu betreiben.

In der Änderungsrichtlinie (2013/50/EU) wird die ESMA zudem aufgefordert, Entwürfe technischer Regulierungsstandards mit technischen Anforderungen für den Zugang zu vorgeschriebenen Informationen auf Unionsebene zu erarbeiten. Im begleitenden Text werden diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards erläutert.

Die Transparenzrichtlinie verlangt die Einrichtung eines amtlich bestellten Systems für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen in jedem Mitgliedstaat. Diese Forderung wurde auf Ebene der Mitgliedstaaten bereits umgesetzt.

Um grenzüberschreitende Investitionen zu fördern und den Anlegern einen einfachen Zugang zu vorgeschriebenen Informationen zu ermöglichen, wird die ESMA in Artikel 21a der Transparenzrichtlinie aufgefordert, ein bis zum 1. Januar 2018 einzurichtendes Webportal, das als europäisches elektronisches Zugangsportal dient, zu entwickeln und zu betreiben. Dies verlangt auch ein System zur Vernetzung des als EEZP dienenden Portals mit den amtlich bestellten Systemen. Das EEZP soll nicht die Speicherfunktion der bestehenden amtlich bestellten Systeme übernehmen, sondern vielmehr einen zentralen Zugang zu Informationen, die auf nationaler Ebene bereits gespeichert sind, bieten.

Die von der ESMA nach dem Konsultationsprozess vorgeschlagene Infrastruktur soll den Endnutzern einen zweistufigen Zugang zu vorgeschriebenen Informationen bieten, wobei sie in einem ersten Schritt die Suchfunktion der EEZP-Website nutzen (Suche nach Emittenten und nach Art der vorgeschriebenen Informationen) und in einem zweiten Schritt über Hyperlinks zu den spezifischen, in den amtlich bestellten Systemen gespeicherten vorgeschriebenen Informationen geführt werden und Zugriff auf die Dokumente mit den vorgeschriebenen Informationen erhalten.

Das vorgeschlagene EEZP-System wird einen einfacheren grenzüberschreitenden Zugriff auf vorgeschriebene Informationen ermöglichen und die Suchzeit und möglicherweise auch die Kosten für den Zugang zu Informationen verringern. Die Anleger werden die gewünschten Informationen schneller finden, da sie nicht mehr in 28 verschiedenen amtlich bestellten Systemen suchen müssen, sondern auf eine einzige Anlaufstelle zugreifen können. Da sich der Informationsaustausch zwischen dem EEZP und den amtlich bestellten Systemen auf die zur Identifizierung des Emittenten und der Art der gesuchten Informationen erforderlichen Metadaten beschränkt, kann das System die Informationen schneller und ohne unnötige Kosten für die Speicherung vorgeschriebener Informationen abrufen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die ESMA hat eine öffentliche Konsultation zum Entwurf des technischen Regulierungsstandards durchgeführt.

Das Konsultationspapier der ESMA „Draft Regulatory Technical Standards on European Electronic Access Point (EEAP)“ wurde am 19. Dezember 2014 veröffentlicht; die Konsultationsphase endete am 30. März 2015.

Bei der ESMA sind neun Antworten eingegangen, in denen sich 14 Einrichtungen (überwiegend amtlich bestellte Systeme) geäußert haben. Weitere Antworten kamen von einer staatlichen Stelle und einigen privaten Organisationen. Die zum Konsultationspapier eingegangenen Antworten können auf der Website der ESMA¹ eingesehen werden, es sei denn, die Teilnehmer haben um Vertraulichkeit ihrer Rückmeldungen ersucht.

Das Konsultationspapier enthielt 21 Fragen zum Entwurf technischer Regulierungsstandards. Das Feedback-Statement der ESMA enthält für jede Frage eine Zusammenfassung der inhaltlich wichtigsten Punkte, die in den Rückmeldungen angesprochen wurden, und die Antworten der ESMA.

Darüber hinaus richtete die ESMA ein Ersuchen um Stellungnahme zum Konsultationspapier über die Entwürfe technischer Regulierungsstandards für das Europäische elektronische Zugangsportal (EEZP) an die gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eingerichtete Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte. Die ESMA hielt auf der Sitzung vom 5. Februar 2015 eine mündliche Präsentation. Die Mitglieder der Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte lieferten ein positives Feedback zum Vorschlag und halten diesen auch vor dem Hintergrund der Vorschläge für die Kapitalmarktunion für sinnvoll. Allerdings waren in der Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte nicht genug Mitglieder anwesend, die aufgrund ihrer technischen Expertise eine schriftliche Antwort zu diesem Thema beitragen konnten. Deshalb hat die ESMA von der Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte keine förmliche Stellungnahme erhalten.

In der Kosten-Nutzen-Analyse des Berichts über das EEZP (Anhang III) wurden Kosten und Nutzen der verschiedenen technischen Optionen für die Umsetzung des EEZP bewertet und der Schluss gezogen, dass die effizienteste Option sowohl für die amtlich bestellten Systeme als auch die ESMA eine Suchmaschine wäre (Anhang III, Seite 64, Tabelle 7). Laut Analyse der ESMA und den Rückmeldungen von Interessenträgern zur Konsultation wäre diese Option auch die am wenigsten komplexe Lösung.

Insgesamt werden für die Umsetzung des EEZP für den Zeitraum 2016-2020 Kosten in Höhe von 6559 Mio. EUR veranschlagt (für die amtlich bestellten Systeme und die ESMA). Die Zahlen wurden auf der Grundlage der Zahl der Personentage (bewertet nach Rate der Europäischen Kommission und an die ESMA angepasst) sowie der Unterstützungs- und Wartungskosten ermittelt.

¹

<http://www.esma.europa.eu/consultation/Consultation-Draft-Regulatory-Technical-Standards-European-Electronic-Access-Point-EEAP>

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 22 der Transparenzrichtlinie.

Der delegierte Rechtsakt enthält Bestimmungen über folgende Aspekte:

- Kommunikationstechnologien, Verfügbarkeit und Unterstützung des EEZP und der amtlich bestellten Systeme,
- Inhalt der Suchfunktion des EEZP,
- Einzelheiten zur Erleichterung des Zugangs über das EEZP und die amtlich bestellten Systeme,
- Verwendung der Unternehmenskennung,
- gemeinsames Format für den Datenaustausch zwischen EEZP und den amtlich bestellten Systemen,
- gemeinsame Liste und Klassifizierung vorgeschriebener Informationen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.5.2016

zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für den Zugang zu vorgeschriebenen Informationen auf Unionsebene

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG², insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um einen schnellen und diskriminierungsfreien Zugang zu vorgeschriebenen Informationen zu gewährleisten und diese Informationen den Endnutzern zur Verfügung zu stellen, ist die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) verpflichtet, ein Europäisches elektronisches Zugangsportal (EEZP) zu entwickeln und zu betreiben. Das EEZP sollte als Webportal konzipiert werden, das über die Website der ESMA erreichbar ist, und sollte angesichts seiner Rolle als Zentralstelle nicht die Aufgaben amtlich bestellter Systeme für die Speicherung vorgeschriebener Informationen übernehmen. Das EEZP sollte Zugang zu vorgeschriebenen Informationen bieten, die bei allen amtlich bestellten Systemen gespeichert sind, Doppelarbeit bei der Datenspeicherung vermeiden und die Risiken hinsichtlich der Sicherheit des Datenaustauschs minimieren.
- (2) Um die Suche nach vorgeschriebenen Informationen zu vereinfachen und einen schnellen Zugang zu diesen Informationen zu gewährleisten, sollte das EEZP den Endnutzern die Suche nach Identität des Emittenten, Herkunftsmitgliedstaat oder Art der vorgeschriebenen Informationen ermöglichen. Gleichzeitig sollte das EEZP den Endnutzern den Zugang zu den angeforderten vorgeschriebenen Informationen über Hyperlinks ermöglichen, die zu den Websites der amtlich bestellten Systeme, auf denen diese Informationen gespeichert sind, führen.
- (3) Das ordnungsgemäße Funktionieren des EEZP und seine Vernetzung mit den amtlich bestellten Systemen erfordern sichere, wirksame, effiziente und anpassungsfähige Kommunikationstechnologien. Das EEZP und die amtlich bestellten Systeme sollten

²

ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38.

die gegenseitige Verbindung über das HTTPS-Protokoll (Hypertext Transfer Protocol Secure) herstellen. Angesichts der ständigen Weiterentwicklung der Kommunikationstechnologie und der Notwendigkeit, die Integrität und Sicherheit des Austauschs von Metadaten über vorgeschriebene Informationen zu gewährleisten, sollten die ESMA und die amtlich bestellten Systeme bei der künftigen Ermittlung und Umsetzung alternativer Kommunikationstechnologien zusammenarbeiten. Darüber hinaus sollte die ESMA, wenn sie aufgrund objektiver technischer Kriterien zur Auffassung gelangt, dass die für diese Zwecke erforderliche Zusammenarbeit nicht effizient funktioniert, alternative Kommunikationstechnologien angeben können, die vom EEZP und den amtlich bestellten Systemen eingesetzt werden sollten.

- (4) Um eine grenzüberschreitende Suche und präzise Suchergebnisse zu ermöglichen, sollten amtlich bestellte Systeme für jeden Emittenten von Wertpapieren, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, eine eindeutige Kennung verwenden. Durch Harmonisierung der von den amtlich bestellten Systemen verwendeten eindeutigen Kennungen sollten die Endnutzer des EEZP in die Lage versetzt werden, Emittenten, zu denen sie Informationen suchen, einfacher zu ermitteln. Angesichts der internationalen Integration der Finanzmärkte sollte die von den amtlich bestellten Systemen verwendeten eindeutigen Kennungen international anerkannt sein, einzelnen Emittenten zugeordnet werden können, im Zeitverlauf konsistent sein, nur begrenzte finanzielle Auswirkungen auf Emittenten und amtlich bestellte Systeme haben und künftigen Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung tragen. Daher sollten die amtlich bestellten Systeme als eindeutige Kennung für Emittenten von Wertpapieren, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, die Unternehmenskennung verwenden.
- (5) Um ein reibungsloses Funktionieren des EEZP zu ermöglichen, sollte das Format für den Informationsaustausch zwischen dem EEZP und den amtlich bestellten Systemen harmonisiert werden. Bei der Bestimmung des geeigneten Formats für den Informationsaustausch sollten die Attribute für Wertpapieraustausch und -bewertung der am häufigsten verwendeten Standardformate auf dem Markt berücksichtigt werden. Da das EEZP im Hinblick auf die Speicherung vorgeschriebener Informationen nicht die Aufgaben amtlich bestellter Systeme übernehmen sollte, ist im Format für den Austausch vorgeschriebener Informationen festzulegen, welche Metadaten vorgeschriebener Informationen die amtlich bestellten Systeme freischalten sollten, um eine gezielte Suche und einen schnellen Zugang zu vorgeschriebenen Informationen durch die Endnutzer zu gewährleisten.
- (6) Ein gemeinsames Verzeichnis der Arten vorgeschriebener Informationen sollte die Anleger in die Lage versetzen, sich ein besseres Bild von den Informationen zu verschaffen, die den Anforderungen der Genauigkeit, Vollständigkeit und rechtzeitigen Bekanntgabe durch die Emittenten gemäß der Richtlinie 2004/109/EG unterliegen. Die einheitliche Kennzeichnung und Klassifizierung vorgeschriebener Informationen durch die amtlich bestellten Systeme für Endnutzer, die über das EEZP Zugang zu vorgeschriebenen Informationen suchen, sollten die Endnutzer in die Lage versetzen, ihre Suchanfragen auf die Arten von Informationen zu konzentrieren, die für sie von Interesse sind, und den Anlegern Effizienzgewinne für ihre Entscheidungsprozesse bieten.
- (7) Für das Aufrufen oder Herunterladen von Dokumenten mit vorgeschriebenen Informationen durch die Endnutzer gilt die Preispolitik der amtlich bestellten Systeme

gemäß den nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten. Die amtlich bestellten Systeme sollten dem EEZP jedoch keine Kosten für die Bereitstellung von Metadaten über vorgeschriebene Informationen in Rechnung stellen.

- (8) Amtlich bestellte Systeme und Emittenten müssen über ausreichend Zeit für die Umsetzung der legislativen und technologischen Veränderungen verfügen, die erforderlich sind, um die Verwendung von Unternehmenskennungen als eindeutige Kennung für Emittenten von Wertpapieren, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, sicherzustellen. Ferner müssen amtlich bestellte Systeme und Emittenten über ausreichend Zeit für die Umsetzung der legislativen und technologischen Veränderungen verfügen, die für die Speicherung und Kennzeichnung von Informationen für die Zwecke der Klassifizierung vorgeschriebener Informationen erforderlich sind.
- (9) Diese Verordnung stützt sich auf die Entwürfe technischer Regulierungsstandards, die der Kommission von der ESMA vorgelegt wurden.
- (10) Im Einklang mit Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³ hat die ESMA bei der Erarbeitung der Entwürfe technischer Regulierungsstandards, auf die sich diese Verordnung stützt, offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der genannten Verordnung eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt. Zudem hat die ESMA die technischen Anforderungen des mit der Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ geschaffenen Systems zur Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern berücksichtigt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Europäische elektronische Zugangsportal

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) richtet das Europäische elektronische Zugangsportal (EEZP) als Webportal für den Zugang zu vorgeschriebenen Informationen ein, um den Endnutzern die Suche nach vorgeschriebenen Informationen, die bei den amtlich bestellten Systemen gespeichert sind, zu ermöglichen. Das Webportal ist über die Website der ESMA zugänglich.

³ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84)

⁴ Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (ABl. L 156 vom 16.6.2012, S. 1).

Artikel 2

Kommunikationstechnologien, Verfügbarkeit und Service-Unterstützung des EEZP

1. Sicherheit und Integrität der zwischen amtlich bestellten Systemen und EEZP ausgetauschten Metadaten über vorgeschriebene Informationen werden gewährleistet. Das EEZP und die amtlich bestellten Systeme verwenden für die Verbindung miteinander das HTTPS-Protokoll (Hypertext Transfer Protocol Secure).
2. Die ESMA ermittelt eine alternative Kommunikationstechnologie, die anstelle von HTTPS verwendet wird, setzt diese um und erstellt einen Zeitplan für die Umsetzung; sie arbeitet dabei mit den amtlich bestellten Systemen zusammen.
3. Gelangt die ESMA nach objektiven technischen Kriterien zur Auffassung, dass die nach Absatz 2 erforderliche Zusammenarbeit für die Zwecke der Gewährleistung von Sicherheit und Integrität des Austauschs von Metadaten über vorgeschriebene Informationen nicht effizient ist, kann die ESMA eine Kommunikationstechnologie angeben, die anstelle von HTTPS zu verwenden ist.
4. Das EEZP ist leicht skalierbar und an Veränderungen des Volumens der Suchanfragen und der durch amtlich bestellte Systeme zu liefernden Metadaten anzupassen.
5. Das EEZP steht den Endnutzern mindestens 95 % jeden Monats zur Verfügung.
6. Vom EEZP wird täglich eine Sicherheitskopie erstellt.
7. Die Service-Unterstützung der ESMA für EEZP-Endnutzer und amtlich bestellte Systeme wird innerhalb der vom Exekutivdirektor der ESMA festgelegten und auf ihrer Website veröffentlichten Arbeitszeiten der ESMA geleistet.

Artikel 3

Suchfunktion

1. Das EEZP bietet folgende Suchkriterien an:
 - (a) Name des Emittenten, von dem die vorgeschriebenen Informationen stammen;
 - (b) eindeutige Kennung für Emittenten gemäß Artikel 7;
 - (c) Herkunftsmitgliedstaaten des Emittenten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie 2004/109/EG;
 - (d) Klassifizierung der vorgeschriebenen Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 2.
2. Das EEZP ermöglicht den Endnutzern die Suche nach den Namen von Emittenten in allen verfügbaren Sprachfassungen der bei amtlich bestellten Systemen gespeicherten Namen von Emittenten.

3. Das EEZP liefert die Suchergebnisse nach den vom Endnutzer gewählten Suchkriterien. Die Suchergebnisse werden in Form einer Liste von Metadaten gemäß Abschnitt A des Anhangs dargestellt.

Artikel 4

Erleichterung des Zugangs über das EEZP

1. Die Metadaten über vorgeschriebene Informationen gemäß Abschnitt A des Anhangs enthalten Hyperlinks zu den spezifischen Webseiten der amtlich bestellten Systeme, auf denen die Endnutzer Dokumente mit vorgeschriebenen Informationen aufrufen und herunterladen können. Diese Webseiten enthalten Hyperlinks zu allen Sprachfassungen der Dokumente mit vorgeschriebenen Informationen, die gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2004/109/EG von Emittenten bekannt gegeben und von amtlich bestellten Systemen gespeichert werden.
2. Soweit praktisch möglich, bietet das EEZP Zugang zu seiner Suchfunktion für Endnutzer, die einen Web-Browser, einschließlich Web-Browsern auf mobilen Geräten, nutzen.

Artikel 5

Kommunikationstechnologien, Service-Unterstützung und Wartung amtlich bestellter Systeme

1. Die amtlich bestellten Systeme stellen die Verbindung zum EEZP während mindestens 95 % pro Monat zur Verfügung.
2. Die amtlich bestellten Systeme bieten während ihrer Arbeitszeit Service-Unterstützung für das EEZP, um die Verbindung zum EEZP aufrecht zu erhalten und Verfahren für Störfälle zu ermöglichen. Diese Service-Unterstützung wird in einer für die elektronische Kommunikation geläufigen Sprache geleistet.

Artikel 6

Erleichterung des Zugangs durch amtlich bestellte Systeme

1. Die amtlich bestellten Systeme stellen sicher, dass das EEZP Metadaten über vorgeschriebene Informationen abrufen kann.
2. Die amtlich bestellten Systeme liefern dem EEZP die von ihnen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2004/109/EG gespeicherten Metadaten über vorgeschriebene Informationen.
3. Die Metadaten enthalten Hyperlinks zu den Webseiten der amtlich bestellten Systeme, auf denen die Endnutzer Dokumente mit vorgeschriebenen Informationen aufrufen und herunterladen können. Die amtlich bestellten Systeme stellen alle Sprachfassungen solcher gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2004/109/EG von Emittenten bekannt gegebener und von amtlich bestellten Systemen gespeicherter Dokumente zur Verfügung.

4. Wird ein Dokument mit vorgeschriebenen Informationen geändert, aktualisieren die amtlich bestellten Systeme unverzüglich die Metadaten über dieses Dokument.
5. Die amtlich bestellten Systeme stellen dem EEZP für die Bereitstellung von Metadaten über vorgeschriebene Informationen keine Kosten in Rechnung.

Artikel 7

Von amtlich bestellten Systemen verwendete eindeutige Kennung

Die amtlich bestellten Systeme verwenden als eindeutige Kennung für Emittenten stets deren Unternehmenskennung.

Artikel 8

Gemeinsames Format für die Bereitstellung von Metadaten

1. Die amtlich bestellten Systeme verwenden für die Bereitstellung von Metadaten über vorgeschriebene Informationen an das EEZP ein XML-Format (Extensible Markup Language).
2. Die amtlich bestellten Systeme liefern dem EEZP Metadaten über vorgeschriebene Informationen in dem Format gemäß Abschnitt A des Anhangs.

Artikel 9

Gemeinsame Liste und Klassifizierung vorgeschriebener Informationen

1. Die gemeinsame Liste der Arten vorgeschriebener Informationen enthält folgende Angaben:
 - (a) Jahresfinanz- und Auditberichte, einschließlich aller gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2004/109/EG offenzulegenden Informationen;
 - (b) Halbjahresfinanz- und Auditberichte oder begrenzte Prüfungen, einschließlich aller gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2004/109/EG offenzulegenden Informationen;
 - (c) Zahlungen an staatliche Stellen, einschließlich aller gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2004/109/EG offenzulegenden Informationen;
 - (d) Wahl des Herkunftsmitgliedstaats, einschließlich der gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie 2004/109/EG offenzulegenden Informationen;
 - (e) Insider-Informationen, die gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ offenzulegen sind;

⁵ Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) (ABl. L 96 vom 12.4.2003, S. 16).

- (f) Mitteilungen über Stimmrechte, einschließlich aller gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2004/109/EG offenzulegenden Informationen;
 - (g) Erwerb oder Veräußerung eigener Aktien des Emittenten, einschließlich aller gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2004/109/EG offenzulegenden Informationen;
 - (h) Gesamtzahl der Stimmrechte und Kapital, einschließlich aller gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2004/109/EG offenzulegenden Informationen;
 - (i) Änderungen bei den an die verschiedenen Aktien- oder Wertpapiergattungen geknüpften Rechten, einschließlich aller gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2004/109/EG offenzulegenden Informationen;
 - (j) alle nicht unter die Buchstaben a bis i fallenden Informationen, die der Emittent oder eine andere Person, die ohne Zustimmung des Emittenten die Zulassung von Wertpapieren zum Handel auf einem geregelten Markt beantragt hat, im Einklang mit gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2004/109/EG verabschiedeten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats offenlegen muss.
2. Die amtlich bestellten Systeme klassifizieren alle vorgeschriebenen Informationen gemäß Abschnitt B des Anhangs.

Artikel 10

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Artikel 7 und 9 gelten ab dem 1. Januar 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19.5.2016

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*